

65. Ist in dem Falle, daß die Urteilsformel in dem vollständig abgefaßten Urteile infolge eines Versehens von der im Verkündigungs-terminie laut des Protokolls vorgelesenen Urteilsformel abweicht, eine Berichtigung des Fehlers durch Gerichtsbeschluß auszusprechen? Findet eine Berichtigung auch bei Auslassungen statt?

C.P.D. § 319.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 18. September 1903 i. S. Ortskrankenkasse für Maurer u. Steinhauer in B. (Kl.) w. L. u. Gen. (Bekl.).
Beschw.-Rep. VII. 118/03.

I. Landgericht Bielefeld.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Gründe:

„Nach dem Protokolle vom 30. April 1901 lautet die Formel des an diesem Tage gefällten Urteils folgendermaßen:

„Beklagte werden als Gesamtschuldner verurteilt, der Klägerin 1541,85 *M* nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 1. Januar 1900 zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Dieses Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.“

In dem von den Richtern vollzogenen Urteile fehlt der die Zinsen betreffende Teil der Entscheidung. Nachdem der Rechtsstreit in die Berufungs- und Revisionsinstanz gelangt und mit Erledigung der letzteren das erstinstanzliche Urteil rechtskräftig geworden war, stellte Klägerin den Antrag, den Zinsenanspruch nachzutragen. Durch Beschluß des Landgerichts vom 5. Juni 1903 wurde das Urteil unter Bezugnahme auf § 319 C.P.D. dem Antrage gemäß ergänzend berichtigt. Die Beklagten legten Beschwerde ein, indem sie geltend machten, daß die Voraussetzungen des § 319 C.P.D. nicht gegeben seien, daß vielmehr, weil der Nebenanspruch übergangen sei, der Tatbestand des § 321 a. a. D. vorliege, daß aber die Frist des genannten Paragraphen verstrichen sei. Durch Beschluß des Oberlandesgerichts wurde der des Landgerichts aufgehoben. Die Gründe gehen im wesentlichen dahin:

Ausweise des Sitzungsprotokolles vom 30. April 1901 sei bei der Verkündung der Urteilsformel der Klägerin auch der Zinsanspruch zuerkannt worden; eine Übergehung des geltend gemachten Zinsanspruches liege mithin nicht vor, und könne daher auch § 321 C.P.D. keine Anwendung finden. Ebensowenig liege aber auch eine offenbare Unrichtigkeit im Sinne des § 319 das. vor. Jedes Urteil könne nur eine Urteilsformel enthalten (§ 313 Nr. 5 das.). Finden sich zwei Urteilsformeln vor, so könne nur eine derselben die gültige sein, und das sei die verkündete. Die vorliegendenfalls in das mit Tatbestand

und Gründen verfehene Urteil aus dem Sitzungsprotokolle übertragene Urteilsformel sei lediglich eine Abschrift der Formel, und zwar eine fehlerhafte. Es liege mithin eine fehlerhafte Abschrift vor, die nur das Besondere an sich habe, daß sie vom Richter fehlerhaft angefertigt sei, nicht von der Kanzlei. Zur Korrektur der fehlerhaften Abschrift der Formel sei aber nicht der § 319 bestimmt, sondern sie habe von Amts wegen oder auf Antrag der Partei ohne Gerichtsbeschuß und um deswillen zu erfolgen, weil bis dahin die beantragte Ausfertigung des erlassenen Urteils überhaupt noch nicht erteilt worden sei.

Diese, mit der weiteren Beschwerde der Klägerin angegriffenen, Ausführungen können nicht gebilligt werden. Sie enthalten eine unrichtige Beurteilung des Verhältnisses der protokollarischen Feststellung der Urteilsformel zu dem vollständigen von den Richtern unterzeichneten Urteile, sowie der rechtlichen Natur der verschiedenen Teile des letzteren. Materiell sind die protokollarische Urteilsformel und das vollzogene Urteil identisch. Nach § 310 C.P.O. erfolgt die Verkündung des Urteils in dem Termine, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden anderen Termine. Sie geschieht durch Vorlesung der Urteilsformel. Durch Aufnahme in das Protokoll sind nach § 160 die Entscheidungen des Gerichts, sofern sie nicht dem Protokolle schriftlich beigelegt sind, und die Verkündung der Entscheidungen festzustellen. Der § 313 bestimmt unter Abs. 5, daß das „Urteil“ die von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe äußerlich zu sondernde Urteilsformel enthält. Es ist nach § 315 von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Abs. 2 des eben genannten Paragraphen sieht den infolge der gesetzlichen Anforderungen an den Inhalt eines vollständigen Urteils meistens gegebenen Fall, daß das Urteil bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, besonders vor und bestimmt, daß es innerhalb einer Frist in vollständiger Abfassung dem Gerichtsschreiber zu übergeben ist. Von dem verkündeten und unterschriebenen Urteile werden nach dem Grundsatz des § 317 a. a. D. Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilt, und erfolgt die Zustellung eben deselben auf Betreiben der Parteien. Trotz der materiellrechtlichen Identität des in unvollständiger Form verkündeten und des vollständig

abgefaßten Urteils bilden beide je eine selbständige Urkunde, deren eine die Gewähr ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit durch die Vollziehung des Protokolles von seiten des Vorsitzenden und des Gerichtsschreibers, und deren andere dieselbe durch die Unterschriften der Richter erhält. Das vollständige Urteil ist in keinem Teile eine einfache Abschrift des Protokolles, sondern alle Teile desselben sind formell (urkundlich) rechtlich gleichwertig; ihre Berichtigung kann nur durch das Gericht geschehen. Die Urteilsformel im vollständigen Urteile darf von der in das Protokoll aufgenommenen, sofern diese nicht etwa ihrerseits fehlerhaft war, und solange sie nicht geändert ist, nicht abweichen. Liegt aber trotzdem tatsächlich infolge Versehens eine Abweichung vor, so stellt diese sich als eine Unrichtigkeit des Urteils dar. Die Art und Weise der erforderlichen Berichtigung ergibt sich aus § 319 C.P.D.

Im vorliegenden Falle besteht die Abweichung in dem Fehlen des Ausspruches über den Zinspunkt in dem vollständig abgefaßten Urteile. Allein auch eine Auslassung kann eine einem Schreibfehler ähnliche offenbare Unrichtigkeit darstellen und demgemäß unter die Vorschrift des § 319 C.P.D. fallen. Der Ansicht der Beklagten, die Berichtigung hätte nur in Anwendung des § 321 erfolgen können, ist nicht zuzustimmen. Für die Anwendung dieser Vorschrift ist nur dann Raum gegeben, wenn ein anhängig gewordener Anspruch in Wirklichkeit nicht Gegenstand der Entscheidung geworden, sondern vom Gerichte unbeachtet gelassen ist. Im vorliegenden Falle hat das Gericht über den Zinsanspruch erkannt, und ein Fehler liegt nur insofern vor, als die Entscheidung in das vollständige Urteil nicht übergegangen ist.

Der Beschluß des Oberlandesgerichts mußte hiernach aufgehoben, und die Beschwerde gegen den Berichtigungsbeschluß zurückgewiesen werden. . . .